

## **Landkreis Ravensburg**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 21 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage T 5 (an der Schussen) mit Bau eines Fischaufstiegs, eines Fischabstiegs und eines neuen Feinrechens sowie einer Stauerhöhung und Festlegung einer Mindestwassermenge für die Ausleitungsstrecke an der Wasserkraftanlage T 5 (an der Schussen);**

**Antragsteller/in: Elektrizitätswerk Eyrich, Karl und Christina Eyrich, Altdorfer Str. 16, 88276 Berg**

Das Elektrizitätswerk Eyrich beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage T 5 (an der Schussen) mit Bau eines Fischaufstiegs, eines Fischabstiegs und eines neuen Feinrechens sowie einer Stauerhöhung und Festlegung einer Mindestwassermenge für die Ausleitungsstrecke an der Wasserkraftanlage T 5 auf Flst. Nr. 1728, Gemarkung und Gemeinde Berg und Flst. Nr. 3597, Gemarkung und Stadt Weingarten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (§ 1 Abs. 1 UVPG, Vorhaben nach Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Schussen am Anlagenort durch Herstellung einer Fischdurchgängigkeit und des Fischschutzes und damit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr und eines zusätzlichen Fischabstiegs sollen biologische Wasserkorridore für aquatische Lebewesen flussauf- und abwärtsgerichtet geschaffen werden. Die jeweilige Anlagendimensionierung soll auf die Passierbarkeit für die Seeforelle als Leitfisch ausgerichtet werden. Der Mindestabwasserabfluss in der Ausleitungsstrecke sowie die Fließtiefe im Nachgang der neuen Abstiegsrinne sollen sichergestellt und der Stauwasserstad um 0,1 m erhöht werden. Der bestehende Vertikalrechen soll gegen einen neuen mit einem Stababstand von 15 mm und 45° Neigung getauscht werden, um kleinere Fische vor dem Einschwimmen in die Turbine zu schützen. Dazu soll eine Spülrinne zur Rechengutweitergabe in die fließende Welle integriert werden. Der Mindestwasserabfluss in der Ausleitungsstrecke ab Wehr (Mutterbett der Schussen) soll auf 700 l/s sichergestellt werden.

Die baulichen Eingriffe sind kleinräumig und schonen natürliche Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Eine Erzeugung von Abfällen ist mit dem Vorhaben nur während der Bauphase in geringen Mengen verbunden. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten, da Unfallgefahren und Katastrophenrisiken nicht hervorgerufen werden. Durch die Verlängerung der bestehenden Stauanlage sowie den Bau der Fischaufstiegsanlage und der Ufersicherung kommt es zu geringfügigen Eingriffen in das Oberflächengewässer. In der Stauzone kommt es insbesondere zu einer gewissen Reduzierung der mittleren Fließgeschwindigkeit. Aufgrund des sehr geringen Stauvolumens bleiben dennoch die fließgewässertypischen Strömungsverhältnisse insgesamt gewahrt

## 2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:

a. Das Vorhaben liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (DE 8223-311). Die Auswirkungen wurden im Rahmen der Natura 2000 Vorprüfung gesondert betrachtet und führen zum Ergebnis, dass diese nur auf wenigen Quadratkilometer des FFH-Gebietes vorliegen und von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die FFH-Lebensraumtypen LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und LRT 91E0\* (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) und für die betroffenen FFH-Arten (Groppe, Strömer, Bitterling und Steinkrebs) ausgehen. Durch die geplante Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers wird die Wandermöglichkeit der betroffenen FFH-Arten vielmehr erweitert und die Lebensbedingungen hinsichtlich Nahrungssuche und Fortpflanzung verbessert.

b. Das Vorhaben hat während der Bauphase Auswirkungen in Teilbereiche des geschützten Biotops „Gehölz entlang der Schussen südlich Brücke Kasernen“ (Biotop-Nr. 181234360436), die durch entsprechende Anpflanzungen und Aussaaten wieder ausgeglichen werden.

c. Das Vorhaben liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets „Schussen-Berg-Weingarten“ (ÜSG-Nr. 600 436 000 004). Der Umbau der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Anlage bewirkt keine signifikante Veränderung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

### 3. Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

Das Ausmaß der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffene Bevölkerung ist als gering einzuschätzen. Der Betrieb führt zu keinen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung.

Schwere, komplexe und negative Auswirkung werden aufgrund des geringen Flächenanspruchs und der geringen Anzahl negativer Wirkfaktoren ausgeschlossen.

Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur-/ Sachgüter und Mensch, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt –, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 31.10.2018

Harald Sievers, Landrat